

Satzung zur Änderung der Friedhofsordnung der Stadt Ulm

vom

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und des § 15 Abs. 1 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) hat der Gemeinderat der Stadt Ulm am folgende Satzung zur Änderungen der Friedhofsordnung beschlossen:

Artikel 1

Die Friedhofsordnung der Stadt Ulm vom 15. Juni 1977, zuletzt geändert am 7. November 1984, wird wie folgt geändert:

1.) § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden.“

2.) In § 4 Abs. 3 ist folgender zweite Satz anzufügen:

„Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.“

3.) In § 4 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ulm,

Ivo Gönner
Oberbürgermeister